

Reglement

Depositenkasse

Gültig ab 1. Januar 2021

1 Zweck

Gestützt auf Art. 16 der Statuten führt die abl eine Depositenkasse. Mit der Depositenkasse soll:

- 1.1 Eine möglichst hohe und günstige Eigenfinanzierung der abl-Liegenschaften erreicht werden;
- 1.2 Den Mitgliedern und der abl nahestehenden Personen (vgl. Ziffer 2.1) Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- 1.3 Für die abl und Kontoinhaber/-innen ein Zinsvorteil angestrebt werden.

2 Berechtigung zur Kontoeröffnung

- 2.1 Einlagen werden entgegengenommen von:
 - Mitgliedern der abl
 - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der abl
 - Pensionierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der abl

Mitglieder der abl müssen das für die Mitgliedschaft erforderliche Anteilscheinkapital voll einbezahlt haben. Die abl kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

- 2.2 Das Konto lautet auf den Namen eines Mitgliedes. Es werden keine Gemeinschaftskonten geführt.

3 Einlagen

- 3.1 Der Zahlungsverkehr wird elektronisch abgewickelt (kein Bargeldverkehr).
- 3.2 Auf Vereinbarung hin nimmt die Depositenkasse Einlagen entgegen, sofern die Einlage mindestens CHF 1'000 oder einen höheren, durch CHF 1'000 teilbaren Betrag ausmacht. Während der festen Anlagedauer bleibt der vereinbarte Zinssatz der langfristigen Einlagen unverändert.
- 3.3 Die abl kann die Entgegennahme von Einlagen vorübergehend einstellen oder einschränken.

4 Vorzeitige Auflösung langfristiger Einlagen

- 4.1 Grundsätzlich ist eine langfristige Einlage weder vom/von der Kontoinhaber/-in, noch von der abl kündbar.
- 4.2 Stirbt der/die Begünstigte einer langfristigen Einlage während der vereinbarten festen Anlagedauer, können die Erben gegen Vorlage einer Original-Erbenbescheinigung die vorzeitige Auflösung der Einlage jederzeit unentgeltlich verlangen.
- 4.3 In begründeten Ausnahmefällen kann die abl einem Begehren um vorzeitige Auflösung einer langfristigen Einlage zustimmen. In diesem Zusammenhang allfällig entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kontoinhabers / der Kontoinhaberin.

5 Auszahlungen

- 5.1 Die abl leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Fall eine Minimaleinlagefrist von 6 Monaten beachtet werden muss:
 - Bis CHF 20'000 pro Kalendermonat ohne Kündigung
 - Über CHF 20'000 pro Kalendermonat mit einer Kündigungsfrist von einem Monat

Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen.

- 5.2 Begehren um Auszahlung sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Die Ausführung erfolgt in der Regel einmal pro Woche, jedoch mindestens zweimal pro Monat. Es werden keine Überweisungen an Dritte ausgeführt.
- 5.3 Das Konto kann nicht überzogen werden.
- 5.4 Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der abl gilt automatisch als Kündigung der Guthaben unter Einhaltung der in Ziffer 4.1 genannten Kündigungsfristen oder als Aufhebung der gemäss Ziffer 4.3 getroffenen Vereinbarung.
- 5.5 Bei Änderungen dieses Reglements ist der/die Kontoinhaber/-in berechtigt, innert Monatsfrist ab

Erhalt der Mitteilung sein/ihr Guthaben ganz oder teilweise auf eine Frist von einem Monat zu kündigen.

- 5.6 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Depositenkasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die abl vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

6 Gebühren/Verzinsung

- 6.1 Die Einlagen werden vom Tag der Gutschrift bis zum Tag des Rückzuges bzw. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verzinst.
- 6.2 Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember ausbezahlt.
- 6.3 Die abl legt die Zinsen nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt fest.
- 6.4 Die Depositenkonten sind aktuell gebühren- und spesenfrei. Diese können jedoch durch die abl jederzeit eingeführt werden.
- 6.5 Die aktuellen Konditionen werden auf der abl-Website und im abl-magazin publiziert.

7 Kontoauszug

Jeweils im Januar wird jedem/jeder Kontoinhaber/-in per Post ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt.

Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

8 Sicherheit

Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

9 Weitere Bestimmungen

- 9.1 Vom/von der Kontoinhaber/-in erteilte Vollmachten sind bei der abl zu hinterlegen. Die abl betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr vom/von der Kontoinhaber/-in, einem/einer gesetzlichen Vertreter/-in oder einem/einer Rechtsnachfolger/-in schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Die Vollmachten erlöschen mit dem Tod und der Verschollenerklärung, jedoch nicht mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs der Kontoinhaberin / des Kontoinhabers.
- 9.2 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der/die Kontoinhaber/-in, sofern die abl die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.
- 9.3 Die abl wendet bei der Benützung von Post, Telefon, E-Mail und anderen Übermittlungs- und Transportarten die geschäftsübliche Sorgfalt an. Werden Aufträge mangelhaft oder zu Unrecht nicht ausgeführt, trägt die abl den Schaden für den Zinsausfall, sofern sie die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat.
- 9.4 Stellt der Kunde/die Kundin Unregelmässigkeiten bei der Ausführung von Aufträgen beziehungsweise bei der Kontoführung fest, muss er dies sofort nach Erhalt der entsprechenden Anzeigen vorbringen.
- 9.5 Die abl ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/-in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/-in zustehen.
- 9.6 Mitteilungen der abl erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der abl bekannt gegebene Adresse der Kontoinhaberin / des Kontoinhabers.
- 9.7 Die Verwaltung der Depositenkasse erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Rechnungsprüfung wird von der Revisionsgesellschaft der abl durchgeführt.
- 9.8 Vorstand, Kontrollstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem/der Kontoinhaber/-in und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.
- 9.9 Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 17. August 2020 genehmigt und tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.